

# Förderverein der Diesterweg Grundschule e.V.

Prof. Roßmäßler - Str. 42  
01796 Pirna



( 03501 ) 52 73 28

---

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Diesterweg Grundschule Pirna-Copitz", nachfolgend als Verein bezeichnet.

Nach der Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, führt er den Namen mit dem Zusatz "e.V."

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pirna-Copitz.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.)

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Schule und ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben auf der Basis der Gemeinnützigkeit im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung zum Nutzen der Kinder zu unterstützen.  
Er bezweckt insbesondere, die Lehrmittel zu ergänzen und sonstige den Bildungszielen der Schule dienende Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, Arbeitsgemeinschaften der Schule zu fördern sowie andere, im Interesse des Schulbetriebes und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen zu unterstützen.
- (2) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Der Verein betätigt sich nicht parteipolitisch, gewerkschaftlich und religiös.

### **§ 3 Mitgliedschaft und Einkünfte**

- (1) Dem Verein können als Mitglieder angehören:  
Einzelpersonen, Firmen, Organisationen und Körperschaften. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod
  - b) freiwilligen Austritt zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer schriftlichen Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten.
  - c) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
- (3) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
  - a) den Beiträgen der Mitglieder
  - b) Spenden
  - c) gemeinnützigen Fördermitteln

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Mitgliedsbeitrag ist laut Beitragsordnung zu entrichten.

Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage entsprechend höheren Beitrag zu leisten.

### **§ 4 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung ist mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versehen. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden und der Jahresrechnung
  - b) Bericht des Kassenprüfers und Entlastung des Vorstandes und Kassenwartes
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern (Kassenprüfern) für das laufende Geschäftsjahr, die nicht dem Vorstand angehören.
  - e) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) Beschlussfassung über evtl. Satzungsänderungen

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn dies mindestens von 1/4 der Mitglieder der Vereinsmitglieder oder 2/3 der Vorstandsschaft für erforderlich halten (unter Angabe des Grundes)
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder die nicht dem Vorstand angehören anwesend sind. Eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist bei Beschlüssen und einer Satzungsänderung erforderlich.
- (4) Sitzungsprotokolle und gefasste Beschlüsse werden vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer beurkundet.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
  - und 3 Beisitzern

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung berechtigt.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden jeweils in Alleinvertretungsbefugnis vertreten.  
Es gelten jedoch die Beschränkungen nach Absatz 3, wonach Verpflichtungen und Verfügungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 300,00 € übersteigen, der vorherigen Zustimmung des Vorstandes bedürfen.
- (3) Der Vorstand ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt, Ausgaben zu tätigen. Bei einer Mittelverwendung die im Einzelfall 300,00 € übersteigt, ist ein Beschluss mit 2/3 Mehrheit der Vorstandsschaft erforderlich.  
Im übrigen werden Beschlüsse der Vorstandsschaft mehrheitlich gefasst. Der Vorstand ist nur beschlussfähig bei 2/3 Anwesenheit der Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Nach Ablauf der Geschäftsjahre bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandsschaft vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann die Vorstandsschaft ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

## **§ 7 Auflösung des Vereins**

- (1) Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen geht auf die Stadt Pirna bzw. dessen Rechtsnachfolger als öffentlichen Schulträger mit der Verpflichtung über, es für die Diesterweg Grundschule Pirna-Copitz zu verwenden.  
Die Auflösung des Vereins muss in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 8 Haftpflicht**

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten des Vereinszweckes gerichtet sind.